

Institut für Psychologie
Universität Wien

Wien, 24. 3. 1993

betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>157</u>	-GE/19 <u>12</u>
Datum: 31. MRZ. 1993	
Verteilt 31. März 1993	

J. Lauer

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf UOG-93

Das Institut für Psychologie lehnt den Reformentwurf in der vorliegenden Form entschieden ab. Prinzipiell begrüßen wir jedoch eine Reform des UOG.

Der Entwurf ist in erster Linie deshalb abzulehnen, weil er lediglich den Anschein erweckt, Autonomie zu gewähren, während er tatsächlich bereits vorhandene autonome Bereiche einschränkt. Als zentrale Schwäche des Entwurfs ist die Konzentration der Macht in Einzelpersonen zu sehen. Dies führt zu einem Rückschritt in "vordemokratische" Strukturen. Außerdem steht es im Widerspruch zu dem Grundrecht der Universität, ihre Funktionsträger direkt und frei zu wählen. Nur durch freie Wahl ist das Vertrauen der Universitätsangehörigen in die Leitungsgremien gewährleistet. Ebenso steht es im Widerspruch zu dem stetig wachsenden Prozeß der Demokratisierung in Europa.

Einige im Entwurf enthaltene Ideen erscheinen uns sehr begrüßenswert jedoch noch nicht genügend ausgereift. Die Durchführung des Gesetzes in der vorliegenden Entwurfsform würde in vielen Punkten eine Verschlechterung der derzeit schon sehr schwierigen Lage an den Universitäten mit sich bringen. Die wichtigsten dieser Punkte werden im folgenden angeführt.

1- Machtkonzentration in Einzelpersonen (§40,43,46,49)

Wir fordern, daß die Entscheidungen wie bisher in den jeweils zuständigen Kollegialorganen getroffen werden, und die Durchführung an das Leitungsorgan delegiert wird.

Bei der Besetzung von Leitungsfunktionen (Studiendekan, Institutsvorstand, Dekan, Rektor) besteht im Gesetzesentwurf eine prinzipielle Problematik wegen der vorgesehenen Nominierung beziehungsweise Auswahl durch übergeordnete Instanzen. Weiters existiert kein effizienter Instanzenzug von "unten nach oben", der es ermöglicht, Einzelentscheidungen der monokratischen Organe aufzuheben. Der einzig vorgesehene Sanktionsmechanismus - der uns allerdings zu unflexibel erscheint - ist die Abwahl des Funktionsträgers.

Die Größe der Kollegialorgane soll jedoch so festgelegt werden (siehe Punkt 5), daß ein effizientes Arbeiten möglich ist. Für das monokratische Organ sind jedoch

notwendige Handlungsfreiräume vorzusehen.

2- Informationsrecht und Informationspflicht

Im Zusammenhang des im §10(1) vorgesehenen Rechts und der Pflicht der Universitätsangehörigen bei der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken, müssen Informationsrecht und Informationspflicht gewährleistet sein.

Der Informationsfluß muß sowohl in bottom-up als auch top-down Form etabliert werden. Dementsprechend muß die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (§8) modifiziert werden.

3- Bestellung des Rektors und der Dekane (§50)

Im Sinne der Autonomie der Universitäten muß die Wahl des Rektors und der Dekane wie bisher durch die Universitätsversammlung bzw. die Fakultäten erfolgen.

Wir begrüßen eine öffentliche Ausschreibung der Position des Rektors, sprechen uns aber deutlich gegen die Erstellung des Dreiervorschlages durch den Minister aus. Wir bestehen vielmehr darauf, daß wie auch bisher, die Wahl des Rektors durch die Universitätsversammlung vorgenommen wird.

4 - Studiendekan (§40)

Wir erachten die Rolle der Lehre als zu wesentlich, um die Entscheidungsgewalt darüber in die Hand einer einzigen Person zu legen, womit die Funktion des Studiendekans in der vorliegenden Form abzulehnen ist.

Dies würde einen manifesten Eingriff in die "Freiheit der Lehre" und die Einschränkung der "Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen" bedeuten und damit in deutlichem Widerspruch mit §1 des gegenwärtigen Reformentwurfes stehen.

Im vorliegenden Entwurf kann der Studiendekan allein Entscheidungen zur Vergabe von Lehraufträgen vornehmen und damit das inhaltliche Spektrum der Lehre nach seinem persönlichen Wissenschaftsverständnis und Informationsstand beeinflussen. Dies ist besonders problematisch, wenn er für mehrere Studienrichtungen zuständig ist. Wie bisher sollen Studienangelegenheiten in den Studienkommissionen geregelt werden mit einer Trennung von "Exekutive" und "Legislative."

Eine Aufwertung der Position des Studienkommissionsvorsitzenden wäre jedoch begrüßenswert.

5- Größe und Zusammensetzung der strategischen Organe

5. 1. **Universitätsversammlung (§53):** Die Zusammensetzung der Universitätsversammlung soll wie bisher erfolgen.

Ihre einzige Funktion laut Entwurf besteht darin, den vom Minister vorgeschlagenen Rektor zu wählen.

5. 2. **Gemäß unserer Forderung den Rektor nach echten demokratischen Regeln zu wählen, ist es abzulehnen, daß das nicht-wissenschaftliche Personal viertel-paritätisch diese Entscheidung mitträgt.**

Da die Aufgaben des Rektors in Zusammenhang mit Forschung und Lehre definiert sind, scheint es uns nicht zweckmäßig, daß das nicht-wissenschaftliche Personal - welches dem Universitätsdirektor unterstellt ist - viertel-paritätisch diese Entscheidung mitträgt. Insbesondere steht diese viertel-paritätische Beteiligung des nicht-wissenschaftlichen Personals im Gegensatz zu dessen Mitwirkung in allen anderen Kollegialorganen.

5. 3. **Senat (§48):** Der Senat soll von der Größenordnung her eine arbeitsfähige Gruppe bleiben.

Nach dem Entwurf würde sich der Senat der Universität Wien gegenüber dem bisherigen Stand mehr als verdoppeln (50!!). Damit der Senat arbeitsfähig bleibt sollte die Zahl der Mitglieder herabgesetzt werden. Die Besetzung sollte im Verhältnis 2:1:1+2 (je ein Professor pro Fakultät) erfolgen.

5. 4. **Fakultätskollegium (§55):** Eine festgelegte Beschränkung des Fakultätskollegiums auf 40 Mitglieder ist nicht begründbar.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Fakultätsgrößen als ungeeignet abzulehnen. Wir sind prinzipiell für eine Verkleinerung. Details (Wahl, Vertretung der Institute, etc.) sollten jedoch den jeweiligen Satzungen überlassen bleiben. Als Berechnungsgrundlage für die Größe des Fakultätskollegiums sollte sowohl die Anzahl der Institute als auch die Zahl der Professoren herangezogen werden.

6- Personalangelegenheiten

6. 1. **Personalkommission:** Die demokratische Institution der Personalkommission der Fakultäten ist unverzichtbar.

Sie dient der Objektivierung, der Transparenz der Entscheidungen, der Sicherung der Chancengleichheit und der Innovation.

6. 2. Berufungsverfahren (§20): Die bevollmächtigten Kommissionen sind als bewährte demokratische Strukturen beizubehalten.

Die Berufungskommission hat eine Reihung von mindestens drei Personen vorzunehmen und diese an den Rektor weiterzuleiten. Der Rektor hat sich in den Verhandlungen an die Reihung zu halten. Einspruch von Dekan und Rektor ist nur aus formalen Gründen möglich.

6. 3. Habilitationskommission (§25): Auch bei Habilitationsverfahren ist die bisherige Vorgangsweise beizubehalten.

Abgesehen davon bedauern wir, daß zum Thema Habilitation grundsätzliche Überlegungen fehlen, wie z.B. interdisziplinäre Habilitationen. Weiters enthält der Entwurf keine weiteren Überlegungen zu Personalaus- und -weiterbildung.

7- **Institutsgröße (§41, Abs. 3) und Zusammensetzung (§42, Abs 1, Zif.3)**

Institutsmindestgröße und Institutsstrukturen sollen durch die Satzungen der Universitäten festgelegt werden.

Analog den Sonderbestimmungen für medizinische Fakultäten (§63) sollen Arbeitsgruppen auch interdisziplinär - zwischen den Instituten - und interfakultär errichtet werden können.

Denn Interdisziplinarität ist eine der wesentlichsten Grundlagen für die Weiterentwicklung der Wissenschaft. Die Voraussetzung für kooperatives und interdisziplinäres Arbeiten ist jedoch die Schaffung entsprechender Strukturen (z.B. Arbeitsgruppen).

8- **Teilrechtsfähigkeit (§2, Abs 3)**

Die Teilrechtsfähigkeit sollte jedoch weiterhin auf allen Ebenen der Universität (Institut, Fakultät) vorgesehen sein.

Im Entwurf wird die Teilrechtsfähigkeit nur der Universitätsleitung zugesprochen. Zweckgebundene Stiftungen an ein bestimmtes Institut oder an eine Fakultät wären sonst extrem erschwert, wenn nicht unmöglich.

9- Kuratorium

Ein Kuratorium in der vorgesehen Form ist strikt abzulehnen - politische Einflußnahme!

Als ständiges Beratungsorgan (wissenschaftlicher Beirat) des Ministers bzw. der Rektoren und Rektorenkonferenz könnte es jedoch gute Dienste leisten.

10- Evaluierung (§ 15, § 40, (2))

Evaluierung ist ein kontinuierlicher Prozeß, der den Forschungs- und Lehrbetrieb begleitet.

Eine wesentliche Voraussetzung jeglicher Evaluierung ist die Präzisierung der Ziele und Kriterien für diese Evaluierung. Überlegungen dazu fehlen gänzlich im Entwurf. Die Evaluierung setzt eine Erhebung des Istzustandes, die Festlegung von Zielen, die Erarbeitung von Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele und die Bestimmung von Evaluationskriterien voraus. Somit sollte die ausschließlich auf Quantität ausgerichtete Jahresberichterstattung der Institute überdacht werden. Da eine faire Evaluierung gleichermaßen Forschung und Lehre umfassen soll, ist sie nicht ausschließlich in der Studienkommission anzusiedeln. Entsprechend den internationalen Standards sind Evaluierungsergebnisse jedoch nicht Grundlagen für Entscheidungen sondern lediglich Orientierungshilfen für die Entwicklungspläne der Universitäten.

Für das Institut für Psychologie
der Universität Wien

Der Institutsvorstand


o. Univ.-Prof. Dr. G. Guttmann

